

Zwischen der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,
- im folgenden Stadt genannt -

und

dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, vertreten durch den Vor-
stand,
- im folgenden Zweckverband genannt -

wird gemäß §§ 24 und 25 I des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom
16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.1974 (GVBl. I S.
241), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

getroffen:

I.

Der Zweckverband erfüllt die Aufgaben, die der Stadt nach dem Gesetz über die Beseiti-
gung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbe-
seitigungsgesetz) - TierKBG vom 02.09.1975 - BGBl. I S. 2313 -, dem Hessischen Ausführ-
ungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 06.06.1978 - GVBl. I S. 306 - und den
aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften sowie behördlichen Anordnungen
in den jeweils geltenden Fassungen obliegen.

II.

Der Zweckverband und die Stadt werden in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß alles,
was nach den bestehenden Rechtsvorschriften in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu be-
seitigen ist, allein der Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten (TBK Schäfer) zur Verfü-
gung gestellt wird.

Die Stadt verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages keine Vereinbarung glei-
chen oder ähnlichen Inhalts mit einem Dritten abzuschließen.

III.

Der Zweckverband ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Tierkörperbeseitigungsanstalt
und die sonstigen Einrichtungen für die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sich in ei-
nem Zustand befinden, der der Verordnung über Tierkörperbeseitigungsanstalten und
-sammelstellen (Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 01.09.1976 in der jeweils
gültigen Fassung) entspricht.

IV.

Die Stadt tritt ihre Gebührenhoheit an den Zweckverband ab. Der Zweckverband erhebt von den Gebührenpflichtigen Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des Zweckverbandes.

Der Zweckverband wird die Stadt zur Zahlung seines Finanzbedarfs wie seine übrigen Mitglieder nach den geltenden Grundsätzen in Anspruch nehmen (vgl. § 14 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung).

V.

Die Stadt hat das Recht, an allen Sitzungen des Zweckverbandsvorstandes und der Zweckverbandsversammlung teilzunehmen. Der Stadt sind jeweils rechtzeitig die Einladungen zu diesen Sitzungen und die Beratungsunterlagen zu übersenden.

VI.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit getroffen. Die Beteiligten sind berechtigt, die Vereinbarung zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung ist dem anderen Beteiligten schriftlich bis spätestens 30.06. des betreffenden Kalenderjahres zuzustellen.

VII.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

VIII.

Diese Vereinbarung ist nach Erteilung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von der Stadt ortsüblich bekanntzumachen.

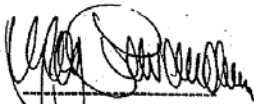
Die Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Veröffentlichung wirksam.

Kassel, 10. Juni 97

Homberg,

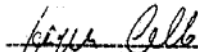
Stadt Kassel - Magistrat

Zweckverband Tierkörper-
beseitigung Hessen-Nord
Der Vorstand

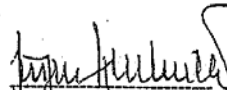


Georg Lewandowski
Oberbürgermeister


TBAÖVB.DOC



Dr. Jürgen Gehb
Bürgermeister



Jürgen Hasheider
Landrat und Verbands-
vorsitzender



Holzhauser
Landrat
und stellv. Verbandsvorsitzender